

ÖSTERREICHISCHER FRAUENRING STATUT

§ 1

Name, Sitz, Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Österreichischer Frauenring“, im Folgenden Frauenring genannt.
- (2) Der Sitz des Frauenringes ist Wien.
- (3) Der Frauenring erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet und kann Landesstellen als Zweigvereine errichten.

§ 2

Zweck und Aufgabe des Frauenringes

(1) Der Frauenring ist eine Dachorganisation österreichischer Frauenvereine, –einrichtungen und Initiativen für Gleichstellung. Der Zweck des Vereines ist die Verwirklichung von Frauenrechten¹, die Förderung von Gleichstellungspolitik und Geschlechtergerechtigkeit in der Gesellschaft, die Vernetzung von institutionellen und autonomen Fraueneinrichtungen, Fraueninitiativen, Frauengruppen und Interessensvertretungen für Frauen. Der Frauenring ist unabhängig, überparteilich und überkonfessionell.

Die Tätigkeit des Frauenrings ist nicht auf Gewinn gerichtet.

(2) Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes:

- a) Erfahrungs- und Meinungsaustausch, sowie Erarbeitung von Vorschlägen und Stellungnahmen;
- b) Durchführung von gemeinsamen Aktionen und Veranstaltungen zur Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frauen auf allen Gebieten des Rechtes und der Gesellschaft;
- c) Erarbeitung und Bereitstellen fachlicher Grundlagen für die Mitgliedsorganisationen;
- d) Öffentlichkeitsarbeit, Kampagnen
- e) Kooperation mit internationalen Frauenverbänden, sowie Kontakte zu internationalen Institutionen und Entsendung von Vertreterinnen.

¹ Der Definition von Geschlecht als sozialer Konstruktionsweise folgend beinhaltet der Begriff "Frau/en" auch transidente und intergeschlechtliche Personen, die sich als Frauen definieren.

§ 3

Mittel des Frauenringes

(1) Die Finanzierung des Frauenringes erfolgt durch Beiträge der Mitgliedsorganisationen, durch Subventionen und Spenden, Schenkungen, Vermächtnisse und Stiftungserträge, aus Erträgen von Publikationen und Veranstaltungen und aus sonstigen Zuwendungen.

§ 4

Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Vereins teilen sich in ordentliche Mitglieder und außerordentliche Mitglieder.

(2) Ordentliches Mitglied kann jede Frauenorganisation oder Fraueninitiative werden, die seit mindestens einem Jahr besteht.

Ordentliche Mitglieder müssen

- a) die Republik Österreich und ihre demokratische Staatsform anerkennen;
- b) laut ihren festgeschriebenen Zielsetzungen (Statuten, Geschäftsordnung, Mission Statement o.ä.) schwerpunktmäßig mit der Gleichstellung von Frauen in Gesellschaft, Politik, Kunst, Kultur, Wissenschaft, Wirtschaft, Arbeitswelt, Recht und Bildung befasst sein und frauenpolitische Ziele verfolgen.

(3) Außerordentliches Mitglied können

- a) natürliche Personen, werden, die die Ziele des ÖFR nachweislich unterstützen.
- b) Organisationen und Initiativen werden, die die Ziele des ÖFR nachweislich – jedoch nicht schwerpunktmäßig - unterstützen.

§ 5

Aufnahme, Austritt und Ausschluss

(1) Die Aufnahme in den Frauenring muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Die Aufnahme in den Frauenring erfolgt auf Antrag einer mitgliedwerbenden Organisation durch Beschluss des Vorstandes. Der Vorstand ist berechtigt, Anträge auf Mitgliedschaft ohne Angaben von Gründen abzulehnen.

(2) Der Austritt kann nach Begleichung der Verbindlichkeiten jederzeit erfolgen. Der Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden.

(3) Der begründete Antrag auf Ausschluss einer Mitgliedsorganisation kann von jeder Mitgliedsorganisation an den Vorstand schriftlich gestellt werden. Über den Antrag entscheidet die nächstfolgende Generalversammlung. Die Vertreterinnen der betreffenden Organisation haben dabei kein Stimmrecht.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jede Mitgliedsorganisation ist berechtigt, bevollmächtigte Vertreterinnen zu nominieren, welche die Rechte ausüben.
- (2) Alle Mitglieder sind zur Leistung des vorgeschriebenen Mitgliedsbeitrages und zur Einhaltung der Statuten verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Frauenringes nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Frauenringes leiden könnte. Sie haben die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§ 7

Organe

1. die Generalversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Finanzkontrolle, (Rechnungsprüferinnen),
4. das Schiedsgericht.

§ 8

Die Generalversammlung (Mitgliederversammlung i.S.d. Vereinsgesetzes 2002)

- (1) Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, eine durch Vollmacht ausgewiesene Vertreterin mit Stimmrecht zu entsenden. Jede Vertreterin hat nur eine Stimme und kann durch ein bevollmächtigtes Ersatzmitglied vertreten werden.
- (2) Jedes außerordentliche Mitglied ist berechtigt, eine durch Vollmacht ausgewiesene Vertreterin ohne Stimmrecht zu entsenden.
- (3) Durch den Vorstand können Gäste ohne Stimmrecht eingeladen werden.
- (4) Einberufung:
 - a) Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen.
 - b) Verlangen mindestens ein Zehntel der Mitgliedsorganisationen oder die Rechnungsprüferinnen gem. § 11, Abs. 2 schriftlich oder per E-Mail die Einberufung einer Generalversammlung, so ist diese einzuberufen.
 - c) Die Generalversammlung tritt zumindest alle zwei Jahre zusammen.
- (5) Aufgaben:
 - a) Wahl der Vorsitzenden und ihrer Stellvertreterinnen, sowie der übrigen Mitglieder des Vorstandes und zweier Finanzprüferinnen;

- b) Entsendung von Vertreterinnen gem. § 2, Abs. 2, lit. e der Statuten;
- c) Erstellung des Arbeitsprogramms;
- d) Entgegennahme des Tätigkeits- und Finanzberichtes (Rechnungslegung) unter Einbindung der Rechnungsprüferinnen;
- e) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüferinnen und dem Verein;
- f) Beschluss über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und über die Verwendung der Mittel;
- g) Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedsorganisationen;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und über die Auflösung des Frauenringes.

(6) Beschlussfähigkeit:

Nach ordnungsgemäßer Einberufung ist die Generalversammlung bei Anwesenheit der Vertreterinnen von mehr als der Hälfte der Mitgliedsorganisationen beschlussfähig. Nach Ablauf einer halben Stunde nach Eröffnung der Generalversammlung ist diese auf jeden Fall beschlussfähig.

(7) Erfordernisse gültiger Beschlüsse:

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Statutenänderungen, den Ausschluss von Mitgliedern und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 9

Der Vorstand (Leitungsorgan iSd Vereinsgesetzes 2002)

(1) Der Vorstand setzt sich aus bis zu 14 Mitgliedern zusammen und zwar jedenfalls aus:

- a) der Vorsitzenden und ihren beiden Stellvertreterinnen;
- b) der Finanzreferentin und ihrer Stellvertreterin;
- c) der Schriftführerin und ihrer Stellvertreterin;
- d) weiteren Vorstandsmitgliedern

(2) Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(3) Die Vorsitzende vertritt den Frauenring nach außen im Einvernehmen mit ihren Stellvertreterinnen.

(4) Einberufung von Vorstandssitzungen:

- (a) Die Vorstandssitzungen können jederzeit von der Vorsitzenden einberufen werden, die Einladung muss jedoch mindestens eine Woche vorher schriftlich erfolgen.
- (b) Zu den Vorstandssitzungen können Vertreterinnen aller Mitgliedsorganisationen eingeladen werden.

(5) Aufgaben des Vorstandes:

- a) Einberufung der Generalversammlung;
- b) Aufnahme der Mitglieder;
- c) Vorschlag über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- d) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie die Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- e) Führung der laufenden Geschäfte in Verantwortlichkeit gegenüber der Generalversammlung.
- f) In Geld- und Personalangelegenheiten sind schriftliche Ausführungen gültig, wenn sie von der Vorsitzenden und der Finanzreferentin, bzw. bei deren Verhinderung von ihren Stellvertreter_innen unterzeichnet sind.
- e) Mitteilungen des Frauenringes zeichnet die Vorsitzende, Verträge und Urkunden über Rechtsgeschäfte aller Art, sowie in Geldangelegenheiten zeichnen die Vorsitzende und die Finanzreferentin gemeinsam.

(6) Die Vorsitzende erstattet bei der Generalversammlung den Tätigkeitsbericht, die Finanzreferentin den Finanzbericht.

(7) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(8) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede Rechnungsprüferin verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.

Sollten auch die Rechnungsprüferinnen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung einer Kuratorin beim zuständigen Gericht zu beantragen, die umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

§ 10

Die Rechnungsprüferinnen

(1) Zwei Rechnungsprüferinnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüferinnen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Den Rechnungsprüferinnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Sie haben dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüferinnen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

§ 11

Das Schiedsgericht

(1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das vereinsinterne Schiedsgericht. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichterinnen schriftlich namhaft macht. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen diese mit Stimmenmehrheit binnen weiterer 14 Tage eine Schiedsgerichtsvorsitzende. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 12

Auflösung

(1) Die freiwillige Auflösung des Frauenringes kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen, insbesondere hat sie eine Abwicklerin zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen hat einer gemeinnützigen Institution zuzufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.